

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00923 vom 20. Februar 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00923

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00923 du 20 février 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00923 del 20 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1970, arbeitete ab 1. April 1987 als Hausangestellte im Krankenhaus Y.____ in Zürich und war im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses bei der Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ; vormals Versicherungskasse der Stadt Zürich, Unfallversicherung) für die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen obligatorisch versichert (Unfallmeldung UVG vom 30. August 1988, Urk. 12/1).

Am 21. August 1988 war X.____ in Slowenien zusammen mit ihren Eltern als Mitfahrerin von einem Verkehrsunfall betroffen, bei dem ein entgegenkommender Personenwagen frontal in den vom Vater gelenkten Wagen prallte und weitere Fahrzeuge in die Unfallwagen fuhren. Dabei verstarben die Lenkerin des kollisionsverursachenden Fahrzeugs und deren Ehemann (vgl. die Unfallprotokolle in Urk. 12/1a+b), und der Vater von X.____, der in das nächste Spital gebracht wurde (vgl. Urk. 12/1a S. 5), starb dort Anfang September 1988 an einer Lungenembolie (Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Robert Geisseler vom 5. Dezember 1988, 12/4; Brief des Hausarztes Dr. med. Z.____, Facharzt für Radio-Onkologie, vom 24. Mai 1989, Urk. 12/M8).

X.____ selbst erlitt beim Unfall eine Kontusion des linken Unterschenkels mit Distorsion des oberen Sprunggelenks (Arztzeugnisse UVG von Dr. Z.____ vom 10. und vom 15. Oktober 1988, Urk.

E. 1.2

Im Februar 1991 hatte sich X.____ auch bei der Invalidenversicherung angemeldet (Urk. 10/4).

Das IV-Sekretariat und ab 1995 die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, liessen die Gutachten von Dr. med. D.____, Facharzt für Chirurgie, vom 10. Januar 1994 (Urk. 1

E. 1.3

Die UVZ traf nach Kenntnisnahme der rentenzusprechenden Verfügung

der IV-Stelle zunächst Abklärungen im Hinblick auf die Festlegung einer Komplementärrente (vgl. Urk. 12/51-82). In medizinischer Hinsicht liess sie Ende 1991/Anfang 1992 durch Dr. med. G.____, Spezialarzt für orthopädische Chirurgie, die Frage einer Operation des linken oberen Sprunggelenks beurteilen (vgl. Urk. 12/M31-M34) und beauftragte - Jahre später - die A.____ mit der orthopädischen und die Psychiatrische Poliklinik des H.____ mit der psychiatrischen Begutachtung der Versicherten (Gutachten der A.____ vom 23. Juni 1998, Urk. 12/M41 und Urk. 12/103; Gutachten der

Psychiatrischen Poliklinik des H.____ vom 14. Juli 1998 , Urk. 12 /M42 und Urk. 12/ 10

E. 1.4

Bei der Einleitung eines Rentenrevisionsverfahrens im Jahr 2002 hatte die IV Stelle festgestellt, dass ihr das Dossier der Versicherten abhanden gekommen war , und sie hatte namentlich die Gutachten von Dr. E.____ und Dr. F.____ der Jahre 1994 und 1995 neu beschafft (vgl. Urk. 10 /15 /9-10 und Urk. 10 /2 2/1).

Sodann hatte sie mit Mitteilung vom 29. April 2002 den Anspruch auf die bisher ige ganze Rente bestätigt (Urk. 10 /2

E. 1.5

Im September 2012 leitete die IV-Stelle erneut ein Revisionsverfahren in die Wege (Angaben im Fragebogen vom 24. September 2012, Urk. 10/59). Sie liess hierzu den Verlaufsbericht von Dr. Z.____ vom 8. Dezember 2012 erstellen (Urk. 10/63/1-4 mit Beilagen) und liess die Versicherte anschliessend durch Dr. med. I.____ , Spezialarzt für Rheumatologie, und Dr. med.

J.____ , Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, bidisziplinär begutachten (rheumatologisches und psychiatrisches Teilgutachten sowie Gesamtbeurteilung je vom 28. Mai 2013, Urk. 10/71/20-40, Urk. 10/71/1-17 und Urk. 10/71/41-42) .

Nach einem Gespräch zur beruflichen Standortbestimmung (Protokoll vom 21. August 2013 , Urk. 10/73) eröffnete die IV-Stelle der Versicherten mit Vorbescheid vom 2. September 2013, dass ihr Invaliditätsgrad nur noch 20 % betrage und sie deshalb die Rente aufzuheben gedenke. Gleichzeitig gab sie der Versicherten Gelegenheit, sich für eine Abklärung ihres beruflichen Potentials zu melden. Ausserdem wies sie die Versicherte darauf hin, dass sie sich aufgrund ihrer Schadenminderungspflicht einer psychiatrisch-psychotherapeutischen und medikamentösen Behandlung zu unterziehen habe (Urk. 10/78). Die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Markus Bischoff, liess am 3. Oktober 2013 Einwendungen zum Vorbescheid vorbringen (Urk. 10/86) und untermauerte diese mit einem Kommentar von Dr. med. K.____ , Spezial arzt für Psychotherapie, vom 4. Oktober 2013 zum Gutachten von Dr. I.____ und Dr. J.____ (Urk. 10/90). Ausserdem gab die A.____ am 10. Januar 2014 gegenüber der IV-Stelle eine Arbeitsfähigkeitsbeurteilung ab (Urk. 10/94).

In der Folge nahm die IV-Stelle im Juli 2014 eine Abklärung im Haushalt der Versicherten vor (Bericht vom 28. Juli 2014, Urk. 10/157) und liess im Dezember 2014 bei der L.____ die vorgesehene Potentialabklärung in Form einer einmonatigen Erprobung der Leistungsfähigkeit durchführen (Zielvereinbarung vom Oktober 2014, Urk.

E. 1.6

Die UVZ, die seit dem Erlass der Verfügung vom 21. Juni 2004 keine Rentenrevisionen mit Abklärung des medizinischen Sachverhalts vorgenommen hatte, hatte im Jahr 2013 das Gutachten von Dr. I.____ und Dr. J.____ vom 28. Mai 2013 bei gezogen und hatte Kenntnis vom Vorbescheid der IV-Stelle vom 2. September 2013 erhalten . Mit Verfügung vom 31. Oktober 2013 und Einspracheentscheid vom 8. Januar 2014 hatte sie daraufhin die bisherige, aufgrund eines Invaliditätsgrades von 100

% ausgerichtete Rente per 1. Juni 2013 auf eine Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 26 % herab gesetzt (Urk. 12/198 und Urk. 12/201). Das Sozialversicherungsgericht hob

den Einspracheentscheid vom 8. Januar 2014 mit Urteil vom 27. November 2015 auf (Urk. 12/222; Prozess Nr. UV.2014.00035). Es gelangte zum Schluss, dass das Gutachten von Dr. I.____ und Dr. J.____, auf das sich die UVZ bei der Renten herabsetzung gestützt hatte, nicht ausreichte, um eine gesundheitliche Veränderung rechtsgenügend nachzuweisen oder die Rentenzusprechung als zweifellos unrichtig erscheinen zu lassen (Urk. 12/222 E. 2.3 und E. 2.4), und hielt fest, dass weitere medizinische Abklärungen in Form einer umfassenden Begutachtung mit Einbezug sämtlicher Vorakten erforderlich seien. Es sah jedoch von einer Rückweisung zur Vornahme dieser Abklärungen ab, dies mit der Begründung, dass die UVZ selbst bei Vorliegen eines Revisions- oder Wiedererwägungsgrundes vor einer allfälligen Rentenherabsetzung die Ergebnisse der beruflichen Abklärungen der IV-Stelle, die diese in Form der Potentialabklärung vorgenommen habe, hätte abwarten müssen und diese Ergebnisse zur Zeit der Verfügung vom 3

E. 2

).

Die Versicherte war im Januar 1997 erneut Mutter geworden (vgl. Urk. 10/17).

Mit Verfügung vom 17. Dezember 1998 stellte die UVZ die Taggeldleistungen per Ende Jahr ein und verneinte den Anspruch der Versicherten auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung.

Zur Begründung führte sie an, die Beschwerden an der Lendenwirbelsäule und die psychischen Störungen seien nicht unfallkausal und die unfallkausale Symptomatik am linken oberen Sprunggelenk schränke die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit nicht wesentlich ein und beeinträchtige die Integrität nicht (Urk. 12/126). Sie bestätigte diese Verfügung mit Einspracheentscheid vom 12. Januar 2000 (Urk. 12/131) und erneut - nachdem sie vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zur Eröffnung der Verfügung vom 17. Dezember 1998 an die mitbetroffene Krankenkasse angehalten worden war (Urteil vom 30. Mai 2000, Urk. 11/138/15; Prozess Nr. UV.2000.00070) - mit Einspracheentscheid vom 23. Oktober 2000 (Urk. 12/137). Mit Urteil vom 28. September 2001 gelangte das Sozialversicherungsgericht zum Schluss, der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem psychischen Beschwerdebild sei gegeben und von einer psychotherapeutischen Behandlung sei eine namhafte Besserung zu erwarten. Dementsprechend hob das Gericht den Einspracheentscheid vom 23. Oktober 2000 auf und wies die Sache zur Erbringung weiterer Taggelder und zur Übernahme der Heilbehandlung sowie zum anschliessenden neuen Entscheid über den Anspruch auf eine Rente und eine Integritätsentschädigung an die UVZ zurück (Urk. 11/138/8; Prozess Nr. UV.2000.00220). Das Bundesgericht wies die Beschwerde der UVZ mit Urteil vom 9. April 2002 ab (Urk. 12/155).

Mit Verfügung vom 21. Juni 2004

bezog sich die UVZ auf ein Schreiben vom 11. Juni 2004, womit sich der Rechtsvertreter der Versicherten mit einem Vergleichsvorschlag vom 8. April 2004 (Urk. 12/167) als einverstanden erklärt habe, und sprach der Versicherten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 eine Invalidenrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 100 % in Form einer Komplementärrente zur Rente der Invalidenversicherung sowie eine Integritätsentschädigung aufgrund einer Integritätseinbusse von 30 % zu. Ausserdem legte sie für die Zeit von August 1995 bis Ende 2003 den Taggeldanspruch fest (Urk. 12/169). Diese Verfügung blieb unangefochten.

E. 7

; Verlaufsbericht von Dr. Z.____ vom 11. April 2002, Urk. 10/26).

Weitere Bestätigungen des unveränderten Rentenanspruchs folgten mit Mitteilung vom 29. Juni 2005 (Urk. 10/39; Verlaufsbericht von Dr. Z.____ vom 4. Juni 2005, Urk.

E. 10

/1

E. 11

; Bericht vom 1. Dezember 2014 über die Abklärung vom 3. bis zum 28. November 2014, Urk. 10/1

E. 12

; Verlaufsprotokolle in Urk. 10/115). Anschliessend verneinte sie mit Verfügung vom 8. Dezember 2014 den Anspruch der Versicherten auf berufliche Massnahmen, da solche aufgrund des Gesundheitszustands nicht möglich seien (Urk. 10/114).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.